



ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH

A-8812 Mariahof 49

Tel.: +43 3584 2202 Fax.: +43 3584 3229

E-Mail: office@evu-schoeder.at

Abnahmevertrag

für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen bis 50 kWpeak (Überschusseinspeisung)

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und leisten Sie Ihre (firmenmäßige) Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld.

Mit diesem Vertragsangebot bieten Sie als Partner elektrische Energie aus einer Photovoltaikanlage bis 50 kWpeak zur Lieferung an die ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH, Rußdorf 49, 8812 Mariahof, zu den nachstehenden Bedingungen und den von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH übermittelten umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Die aktuellen AGB für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind auch unter www.evu-schoeder.at veröffentlicht. Änderungen, Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von diesem Formular oder den AGB sind unbeachtlich und ungültig. Vertragspartner ist ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH. Rechtsbedingung für das Zustandekommen und den Bestand des Abnahmevertrages ist der aufrechte Bestand eines rechtsgültigen ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH-Stromliefervertrages mit der ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH.

1. Kundenname und Anlagenadresse

Herr

Frau

Titel/Vorname

Nachname/Firma

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Straße

Hausnr.

Stiege

Stock

Tür

PLZ

Ort

E-Mail

Telefon (tagsüber erreichbar)

2. Rechnungsadresse (falls von Lieferadresse abweichend)

Herr

Frau

Titel/Vorname

Nachname/Firma

Straße

Hausnr.

Stiege

Stock

Tür

PLZ

Ort

3. Daten der Photovoltaikanlage

Leistung in kWpeak (Engpass- bzw. Nennleistung des Wechselrichters - max. 50 kWpeak)

Geplante Einspeisung in kWh in das öffentliche Netz in den nächsten 12 Monaten

Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)

Netzbetreiber

Zählpunktbezeichnung (33 Stellen)

4. Bankdaten

Name Kontoinhaber

IBAN



ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH

A-8812 Mariahof 49

Tel.: +43 3584 2202 Fax.: +43 3584 3229

E-Mail: office@evu-schoeder.at

5. Abnahmetarif für Photovoltaikanlagen

Die von Elektrowerk Schöder GmbH abgenommene elektrische Energie wird zum Abnahmetarif in der Höhe vergütet. Auf die Vergütung wird der allfällig anzuwendende Umsatzsteuersatz angewandt. Sofern vom Partner keine UID-Nr. angegeben wird, erklärt der Partner mit der Stellung des Vertragsangebotes, dass die Photovoltaikanlage vorrangig aus privaten Motiven (Selbstversorgung) und nicht primär zur Erbringung von Leistungen am Markt betrieben wird und durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Die Abgabe der elektrischen Energie an Elektrowerk Schöder GmbH ist in diesem Fall umsatzsteuerlich nicht steuerbar. Der Partner hat allfällige Änderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Abnahmetarif (bis 30.06.2022)	6,1 Cent/kWh
Ab 1.7.2022:	14,0 Cent für 0 bis 1.000 kWh
	11,0 Cent für 1.001 bis 2.000 kWh
	9,0 Cent ab 2.001 kWh
	Alle Preise exkl. MWSt.

6. Abwicklung der Netznutzung und Vollmacht

Elektrowerk Schöder GmbH wird im Rahmen der Vertragsabwicklung grundsätzlich die Angelegenheiten der Netznutzung, des Wechselprozesses und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des Partners abwickeln. Der Partner erteilt daher durch Unterfertigung dieses Angebotes der ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH die Vollmacht, ihn gegenüber Dritten (z.B. Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH in der Herkunftsnachweisdatenbank) nach Maßgabe dieses Abnahmevertrages an ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH zu liefern. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Vornahme sämtlicher Maßnahmen zur Durchführung des Wechselprozesses, der Kommunikation und Abwicklung mit der Herkunftsnachweisdatenbank sowie die Kündigung oder den Abschluss von Verträgen, die Erteilung der notwendigen Informationen an Netzbetreiber, die Empfangnahme und die Gestaltung von Rechnungen über Forderungen von Netzbetreibern und für umsatzsteuerliche Zwecke - abweichend von zivilrechtlichen Verhältnissen - den Abschluss des Vorleistungsmodells gemäß Rz 1536 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 i. d. g. F. oder vergleichbarer Abwicklungsarten. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass er aber weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und unmittelbar selbst zur Zahlung herangezogen werden kann. Im Falle einer Abwicklung verrechnet ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH dem Partner die ihm jeweils für die Netznutzung bekannt gegebenen Entgelte und leitet diese zur Erfüllung des Netznutzungsvertrages des Kunden an den Netzbetreiber weiter. Die Anwendung des Vorleistungsmodells kann von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH mit sofortiger Wirkung beendet werden, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

7. Daten und Zustellung

Der Partner hat Änderungen seiner (E-Mail-)Adresse, Bankdaten oder anderer für die Vertragsabwicklung erhobener Daten (z.B. Bekanntgabe der UID-Nummer, sofern eine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen von Mitteilungen von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH an den Partner können rechtswirksam an die zuletzt ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder E-Mail-Adresse), erfolgen.

Ort/Datum

Unterschrift (Anschlussinhaber bzw. bevollmächtigter Vertreter)



ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH

A-8812 Mariahof 49

Tel.: +43 3584 2202 Fax.: +43 3584 3229

E-Mail: office@evu-schoeder.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Gültig ab 1.3.2015.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie des Partners aus Photovoltaikanlagen bis 50 kWpeak. Der Partner verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauches und des Eigenbedarfes der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH gegen Bezahlung des vereinbarten Preises. Der Partner ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrags sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden (Sonstigen) Marktregeln der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) alleine verantwortlich. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH in Mariahof.

2. Vertragsabschluss

Der Abnahmevertrag kommt durch schriftliche Annahme des Vertragsangebots durch ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH zustande. ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zeitpunkt der Anlage jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH angehört.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderungen

Es gelten die Bestimmungen des Abnahmevertrages und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website www.ElektrowerkSchöderGmbH.at abrufbar. ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH ist berechtigt, die AGB abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Partner schriftlich oder per Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH vorliegt – per E-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Partner innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Partner jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Preise, Preisänderung

Die von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH abgenommene Energie wird zum jeweilig gültigen Abnahmetarif vergütet. ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH ist berechtigt den Abnahmetarif zu ändern. Änderungen des Abnahmetarifs werden dem Partner schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH vorliegt – per E-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Partner innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die geänderten Abnahmetarife ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Abnahmetarifen fortgesetzt. Der Partner wird auf die

Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden Messergebnisse ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH nicht zur Verfügung gestellt, ist ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Partner nicht nur schwer feststellbar. ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH wird den Partner auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH Stromliefervertrag schuldbefreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen auf das vom Partner bekanntgegebene Bankkonto gutbringen. Der Partner hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrags stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH und/oder der Partner aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob/in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrunde liegenden Regelungen/Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem Partner verrechnet.

6. Vertragsdauer/Kündigung

Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist, wenn der ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH-Stromliefervertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

7. Rücktrittsrechte von Konsumenten, Rücktrittsbelehrung

Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Partner die Vertragserklärung weder in den von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Partner die Urkunde/ die Information erhält. Die Rücktrittsfrist ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Partner ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Partner kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.evu-schoeder.at verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur



ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH

A-8812 Mariahof 49

Tel.: +43 3584 2202 Fax.: +43 3584 3229

E-Mail: office@evu-schoeder.at

Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Partner die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Partner von diesem Vertrag zurücktritt, hat ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH alle Zahlungen, die ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH vom Partner erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Partners von diesem Vertrag bei ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Partner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Partner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Partner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Schadenersatzansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrags bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrags den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen

enthalten, gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB / dieses Abnahmevertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB / dieses Abnahmevertrags davon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. ELEKTROWERK SCHÖDER GMBH ist – außer bei Partnern, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.